



GEMEINDE SULZ

Hundesteuerverordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziff. 3 Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 544/1984 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im Land Vorarlberg, KGBl.Nr. 33/1875 i.d.g.F. und dem Gemeindeabgabengesetz, LGBl.Nr. 22/1923, ist die Gemeinde ermächtigt, für das Halten von Hunden, Abgaben auszuschreiben und einzuheben.

Mit Beschluß der Gemeindevertretung Sulz vom 14. Dezember 1987 wird nachstehende Verordnung erlassen;

§ 1 Steuerpflicht

Wer in der Gemeinde Sulz einen Hund hält, hat die jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Verordnung zu entrichten. Steuerpflicht besteht für jeden Hund, der das Mindestalter von 3 Monaten hat.

Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird.

Als Stichtag für die Steuerpflicht wird der 1. April des jeweiligen Rechnungsjahres festgelegt.

§ 2 Steuersätze

Die Hundesteuer beträgt jährlich für:

- | | |
|---|----------|
| a) einen Hund- ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde | S 500,-- |
| b) den 2. und jeden weiteren Hund | S 600,-- |

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

§ 3 Steuerbefreiung

1. Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen
 - a) Wachhunde
 - b) Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (z.B. Jagdhund) gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
2. Als Wachhunde werden Tiere anerkannt, die zur Bewachung von Gebäuden und Anlagen gehalten werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt sind und zur Bewachung geeignet sind.
3. Die Anerkennung als Wachhund, Blindenführerhund oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hundes (Jagdhund) erfolgt über schriftlichen Antrag durch den Gemeindevorstand.

4. Als Jagdhund gelten solche Tiere, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes von einem haupt- oder nebenberuflichen, bestätigten und beeideten Jagdaufseher gehalten werden. Vorausgesetzt ist, dass das Tier zur Ausübung der Jagd geeignet und erforderlich ist und innerhalb eines Jagdgebietes in Vorarlberg verwendet wird. Hunde, die von Jagdberechtigten (Jagdpächter) oder von einem selbstausübenden Eigenjagdbesitzer gehalten werden, dienen nicht zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes und werden bei der Steuerpflicht nicht als Jagdhunde anerkannt.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Hundehalter der im Gebiet der Gemeinde Sulz einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Sulz zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden.

Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5 Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Sulz eine Erkennungsmarke, mit Nummer und Jahr versehen, an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Bisher ausgesprochene Steuerermäßigungen erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern sie die Voraussetzungen als Jagd-, Wach- oder Blindenführerhund nach dieser Verordnung nicht erfüllen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

Adalbert Gut, Bürgermeister